

Schutzzonen-Reglement

für die Quellen "CHÄMLETEN" und "GRÜTZEN"
der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck

(GWR

I Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz der Quellen "Chämleten" und "Grützen" erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellen "Chämleten" und "Grützen" bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Quellen 'Chämleten' und 'Grützen'" im Massstab 1:1'000 von Dr. Heinrich Jäckli vom 11. Dezember 1980, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet.
- Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden ist vorbehältlich lit. b) verboten.
- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
 - Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
 - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamteinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
 - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfen, Kläranlagen und Sickerschächten ist verboten.
- d) Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen: Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.
Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.

- e) Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- f) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion:
- Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 30'000 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30'000 Liter pro Schutzbauwerk sowie erdverlegte Tanks sind nicht zugelassen.
 - Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
 - Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.
- g) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidegang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind unter folgenden Einschränkungen erlaubt:

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis mit besonderem Signet  gekennzeichnet.

Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten. Insbesondere darf auch keine Jauche und kein flüssiger Klärschlamm auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht werden.

- h) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten.

2. Engere Schutzzone (Zone IIB)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehaltlich lit. b) verboten.
- b) Das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall ist erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Quellwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d) sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Quellwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d) von Art. 5.
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.
- f) Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppel-

rohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.

- g) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Bei der Anwendung von Handelsdünger, Mist und Reife-kompost gelten die Düngerichtlinien der Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten. *)

*) Mitteilungen für die schweizerische Landwirtschaft:

- Düngerichtlinie für den Acker- und Futterbau Nr. 2/72
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln Nr. 8/74.

Bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben. Es gelten die gleichen Beschränkungen wie in der weiteren Schutzzone (Zone III). Ein Abtriften durch Wind oder oberflächliches Abfliessen zum Fassungs-bereich (Zone I) hin muss ausgeschlossen sein.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- h) Die Verwendung von Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.

Das Ausbringen von Jauche ist unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- Das oberflächliche Abfliessen von Jauche zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.

- Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m^3 je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind zwei bis drei Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.
 - Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
 - Brachliegende Aecker, das heisst Aecker ohne Gründecke dürfen nicht mit Jauche gedüngt werden.
- i) Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.
 - k) Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.
 - l) Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist verboten.

3. Engere Schutzzone mit Jaucheverbot (Zone II A)

Art. 7: Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone mit Jaucheverbot folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Die Verwendung von Jauche ist verboten.
- b) Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau ist verboten.

4. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 8: Zusätzlich zu den in den Artikeln 5, 6 und 7 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage.

III Spezielle Massnahmen

Art. 9: Der Fassungsbereich der Quellen ist einzuzäunen, resp. zu markieren.

Art.10: Die bestehenden Abwasserleitungen in den Zonen II und III sind alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

IV Schlussbestimmungen

Art.11: In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat (bez. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art.12: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art.13: Schutzzonenplan und Schutzzonen-Reglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Stadtrat Illnau-Effretikon festgesetzt am 9. Mai 1985.

STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:

Der Substitut:

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is larger and more stylized, while the one on the right is smaller and more compact. Both are written in a cursive style.

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **1096**

- 5. Juni 1986 :